

BILDUNGSEINRICHTUNGEN IN FREIER TRÄGERSCHAFT

VDP / Sachsen-Anhalt e.V. Otto-von-Guericke-Str. 86a / 39104 Magdeburg

Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt

Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt Herrn Staatssekretär Jürgen Böhm Turmschanzenstraße 32 39114 Magdeburg

Magdeburg, 15.09.2023

Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt zum vorliegenden Entwurf des Schulbauförderprogramms

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

ich bedanke mich für die Möglichkeit, für den VDP Sachsen-Anhalt fristgerecht eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des Schulbauförderprogramms abgeben zu dürfen.

Vorab möchte ich betonen, dass es der VDP Sachsen-Anhalt ganz ausdrücklich begrüßt, dass das Land nunmehr beabsichtigt, ein eigenes Schulbauförderprogramm vorzuhalten. Es sei schon an dieser Stelle dem Wunsch Ausdruck verliehen, dass ein derartiges Förderprogramm dauerhaft in unserem Bundesland wirken kann und vom Landesgesetzgeber mit den hierfür notwendigen Mitteln ausgestattet wird, um alle staatlichen und freien Schulen in Sachsen-Anhalt in einen guten und die jeweiligen aktuellen baulichen sowie technischen Vorgaben und Anforderungen erfüllenden Zustand zu bringen bzw. zu halten.

Dafür bedarf es aber auch Vorgaben im Förderprogramm, die geeignet sind, nicht nur sehr schülerstarke Schulen am Programm zu beteiligen.

VDP

Verband Deutscher Privatschulen Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a 39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0 F: 0391 / 731916-1

VDP.LSA@t-online.de www.vdp-sachsen-anhalt.de

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank Konto-Nr.: 107 334 00 BLZ: 120 300 00

Vereinsregister

Amtsgericht Stendal VR 11611 <u>Auch vor diesem Hintergrund sieht der VDP Sachsen-Anhalt noch einen</u> erheblichen Optimierungsbedarf in der vorgelegten Förderrichtlinie:

a) Die Träger von freien Schulen sollen von der Förderung von vornherein ausgeschlossen werden, wenn sie (z.B. wegen einer gestiegenen Nachfrage, wegen des noch nicht abgeschlossenen Aufbaus der Schule oder wegen einer Umwandlung in eine Ganztagsschule) eine Kapazitätserweiterung beabsichtigen (s. Pkt. 2.1) oder sie (für die konkrete Schule) noch keine Finanzhilfe erhalten (s. Pkt. 3.2).

Dies würde nach Auffassung des VDP Sachsen-Anhalt eine unzulässige und diskriminierende Benachteiligung der freien Schulträger darstellen, die zudem auch als verfassungswidrig zu beurteilen wäre.

Nach **Art. 3 Abs. 2 unserer Landesverfassung** ist das Land gehalten, die unter die sog. Einrichtungsgarantien fallenden Einrichtungen (hierzu gehören die Ersatzschulen nach Art. 28 unserer Landesverfassung unzweifelhaft) zu schützen sowie deren Bestand **und Entwicklung** zu gewährleisten.

Weiterhin heißt es in § 18a Abs. 6 SchulG-LSA, dass Ersatzschulen an Investitionsförderprogrammen für öffentliche Schulen stets angemessen zu beteiligen sind. Eine Beschränkung z.B. auf lediglich finanzhilfeberechtigte Ersatzschulen bei der Förderung ist dieser Regelung ebenso wenig zu entnehmen wie den Vereinbarungen des Landeskoalitionsvertrages zwischen CDU, SPD und FDP. Unter der Überschrift "Investitionen in die Schulinfrastruktur" heißt es dort, dass das Förderprogramm sowohl Schulneubauten als auch Schulsanierungen sowie die Modernisierung der Schul-IT ermöglichen und gestiegenen gesellschaftlichen Anforderungen an gesundheitlicher Prävention gerecht werden soll. Weiterhin heißt es im Koalitionsvertrag unter der Überschrift "Schulen in freier Trägerschaft", dass die freien Schulen prozentual anteilig bei allen Unterstützungsleistungen und Förderprogrammen des Landes, des Bundes und der EU berücksichtigt werden sollen.

Den vorgenannten rechtlichen Vorgaben und vertraglichen Vereinbarungen würde ein Förderausschluss der freien Schulen vor allem bei notwendigen Kapazitätserweiterungen jedoch vollkommen widersprechen.

Zudem ist die im Programmentwurf gleich vorgenommene Begründung für den diesbezüglichen Fördermittelausschluss ("Ersatzschulen unterliegen nicht der SEPI-VO 2022") auch deshalb höchst widersprüchlich, weil durch Pkt. 4.3 des Programmentwurfs gleichzeitig festgeschrieben werden soll, dass auch die Ersatzschulen bestimmte Mindestschülerzahlen, die in der SEPI-VO festgeschrieben sind, nachzuweisen hätten.

Aus diesen Gründen fordert der VDP Sachsen-Anhalt, im Schulbauförderprogramm in Pkt. 2.1 den vierten Satz zu streichen und im dritten klarzustellen, dass nur der erste Halbsatz auf die Ersatzschulen anzuwenden ist.

b) Die unter den Punkten **4.2** und **4.3** benannten Mindestschülerzahlen interpretiert der VDP Sachsen-Anhalt so, dass z.B. der Träger einer freien finanzhilfeberechtigten Grundschule nachweisen muss, dass er aktuell mindestens 90 und während der nachfolgenden fünf Jahre mindestens 75 Schülerinnen und Schüler aufweisen wird, d.h. dass derzeitig eine Grundschule im Durchschnitt mindestens 22,5 Schüler je Klasse aufweisen müsste, um förderfähig zu sein. In den Oberzentren (also in Magdeburg, Halle/Saale sowie Dessau-Roßlau) müssten diese zum Zeitpunkt der Antragstellung sogar 180 Schülerinnen und Schüler aufweisen, d.h. eine von einem freien Träger in diesen Städten geführte Grundschule müsste in jedem Fall mindestens zweizügig ausgestaltet sein. Noch dramatischer wird es im Falle der Sekundarschulen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung und für die nachfolgenden Jahre von mindestens 300 Schülerinnen und Schüler besucht werden müssten, was einer Anzahl von 25 Schülerinnen bzw. Schülern je Klasse bei einer zweizügig geführten Sekundarschule entsprechen würde. Freie **Gesamtschulen** müssten sogar 750 Schülerinnen und Schüler nur in der Sekundarstufe I aufweisen.

Alle diese genannten (Mindest-)Schülerzahlen werden nur von wenigen freien Schule erreicht. Die Folge wäre, dass der Großteil der freien Schulen in Sachsen-Anhalt von dem geplanten Förderprogramm von vornherein <u>nicht</u> profitieren könnte. Selbst wenn sich deshalb eine freie Schule von der Zügigkeit und der Anzahl ihrer Schülerschaft her entsprechend erweitern wollte, käme eine Förderung wegen des o.g. Pkt. 2.1 S. 4 des Programm-Entwurfs auch nicht in Betracht.

Deutlicher kann man den freien Schulen kaum signalisieren, dass ihre Förderung eigentlich nicht erwünscht ist. Dies erscheint umso problematischer, als dass Frau Ministerin für das neue Finanzhilfemodell anstrebt, u.a. die von Herrn Beukert festgestellten Investitionskosten der Kommunen aus den ermittelten IST-Kosten (als Berechnungsfaktor für die Finanzhilfe) zu streichen, damit § 18a Abs. 6 im SchulG-LSA erhalten bleiben kann. Unter den vorgenannten Bedingungen würde jedoch § 18a Abs. 6 SchulG-LSA kaum Wirkung entfalten. Somit würden die freien Schulen durch das diskutierte neue Finanzhilfemodell gleich doppelt benachteiligt werden.

Der Bezug auf die SEPI-VO würde die Ersatzschulen in der Praxis weiter in Richtung "Gleichartigkeit" hinsichtlich der Größe der staatlichen Schulen treiben, was vom Grundgesetz – und erst recht vom Landesverfassungsgeber – so nicht vorgesehen ist. Im Übrigen muss das Land ja nicht befürchten, dass freie Schule in unserem Bundesland schließen müssen, wenn diese die von der SEPI-VO vorgegebenen Schülermindestzahlen unterschreiten. Deshalb weist der VDP Sachsen-Anhalt auch die Erfüllung der vorgesehenen Mindestschülerzahlen als Fördervoraussetzung bezüglich der freien Schulträger zurück.

Dem möglichen Argument des Landes, dass dann ja die freien Schulträger bevorteilt wären, kann schon jetzt entgegengehalten werden, dass dafür die freien Schulträger ja auch eine finanzhilfefreie Wartezeit zu überstehen haben und sie anschließend deutlich schlechter durch die Öffentliche Hand als vergleichbare staatliche Schulen finanziert werden.

- c) Fraglich ist, warum von Schulen genutzte Sportanlagen bzw. Sportaußenanlagen nur dann für eine geförderte Modernisierung in Frage kommen sollen, wenn gleichzeitig investive Maßnahmen in den Unterrichtsräumen erfolgen (s. Pkt. 4.5). Der VDP Sachsen-Anhalt hält diese Einschränkung nicht für sachgerecht, da (staatliche und freie) Schulgebäude zum Teil schon saniert sind, nicht aber deren Sporthallen.
- d) Vor große Herausforderungen dürfte alle Schulträger auch der zu erbringende Nachweis stellen, dass man sich zuvor (vergeblich?) darum bemüht hat, andere Förderungen in Anspruch zu nehmen (s. Pkt. 4.9). Was käme bezüglich dieser Voraussetzung auf freie Schulträger zu? Müsste man z.B. nachweisen, sich ohne Erfolg (?) am STARK-III-Förderprogramm mit einem Antrag beteiligt zu haben oder genügt auch die Beteiligung am IKT-Programm des Landes? Welche Anforderungen sollen an die geforderte Dokumentation gestellt werden?

Angesicht des im o.g. Koalitionsvertrages geforderten "möglichst bürokratiearmen" Förderprogramms stellt sich die Frage, warum die Umsetzung des Förderprogramms durch derartige Anforderungen weiter erschwert werden soll.

e) In Pkt. 5.1 verbirgt sich einerseits die Regelung, dass maximal 2/3 der als förderfähig anerkannten Ausgaben vom Land gewährt werden sollen, gleichzeitig hat sich der Zuwendungsempfänger mit mindestens 10 % an den förderfähigen Gesamtausgaben zu beteiligen. Hat dies zur Folge, dass der Zuwendungsempfänger entweder selbst mindesten 33,3 % der Gesamtausgaben zu tragen hat oder dass er für einen Anteil von bis zu 23,3 % der Gesamtkosten eine Co-Finanzierer finden und nachweisen muss?

Als besonders problematisch wird seitens des VDP Sachsen-Anhalt auch die Mindestfördersumme von 1 Mio. € angesehen. Auch hierdurch würden beispielsweise klimagerechte Dach- oder Fenstersanierungen an kleinen Schulen von vornherein ausgeschlossen werden. Zudem würde auch der zu erbringende Eigen- bzw. Co-Finanzierungsanteil in Höhe von mehr als 300.000 € (bei 1 Mio. € Fördersumme) viele freie Schulträger vor erhebliche Probleme stellen.

Es kann unseres Erachtens nicht im Sinne des Bildungsministeriums und des Landtages sein, wenn von diesem Förderprogramm vorrangig nur große Schulen in größeren Städten profitieren könnten. Dies würde nicht nur der landesverfassungsrechtlichen Regelung von Art. 3 Abs. 2, sondern vor allem auch von Art. 35a zuwiderlaufen. An dieser Stelle sei auch der Hinweis erlaubt, dass es häufig freie Schulträger sind, die in den dünner besiedelten Regionen Sachsen-Anhalts noch die Grundversorgung sichern. Hierfür sollten sie nicht bestraft werden.

Aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt wäre eine Mindestfördersumme von 250.000 €, besser noch von 100.000 € deutlich angemessener. Angeregt wird auch, dass ein Schulträger für das Erreichen der Mindestfördersumme die Kosten mehrerer Einzelvorhaben zusammenziehen kann.

- f) Gerade bei größeren Vorhaben erscheint es hingegen als sehr ambitioniert, dass die geförderten Neubau- oder Sanierungsmaßnahmen innerhalb von drei Jahren nach Erteilung des Fördermittelbescheides abgeschlossen und vollständig abgerechnet sein müssen (s. Pkt. 6.1). Hier wäre es deshalb wichtig, dass die Anforderungen des Landes an die vorgesehenen "begründeten Ausnahmefälle", bei denen diese Frist verlängert werden kann, nicht zu hoch angesetzt werden.
- g) Der sog. Demografiecheck (s. Pkt. 7.4) ist für freie Schulträger auch schwierig zu erbringen, da für diese ja keine Mindestschülerzahlen gelten und diesen auch nicht automatisch Schülerinnen oder Schüler aus einem bestimmten Schuleinzugsbereich zugewiesen werden. Hier sollte es deshalb genügen, wenn die freien Schulträger stabile Schülerzahlen aufweisen und eine entsprechende Nachfrage der Schule für das kommende Schuljahr belegt werden kann.
- h) Bei der von der Bewilligungsbehörde zu erstellenden Prioritätenliste (s. Pkt. 7.5) muss sichergestellt werden, dass hierbei auch die Vorhaben freier Schulträger (auch der nicht konfessionell gebundenen) hinreichend Berücksichtigung finden.

Zusammenfassend muss ich nach derzeitigem Kenntnisstand leider konstatieren, dass die vorgesehene Förderrichtlinie aktuell nicht geeignet ist, um die vom Verfassungsgeber gewünschte Schulvielfalt auch in der Zukunft zu fördern und zu erhalten.

Gern stehe ich für ein erläuterndes Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Banse

Jürgen Banse

- Geschäftsführer -